

Stadt Waldenbuch
Z.Hd. Frau Ritzal
Marktplatz 1
71111 Waldenbuch

Landratsamt

**Landwirtschaft und
Naturschutz**
Marius Arnold
Telefon 07031-663 2793
Telefax 07031-663 92793
ma.arnold@lrabb.de
Zimmer D 517

1. August 2023

Bebauungsplan „Bonholz Nordwest“ – Antrag auf Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Stadt Waldenbuch vom 12.07.2023 ergeht folgende

I. Entscheidung:

1. Die erforderliche Ausnahme zur Flächeninanspruchnahme des besonders geschützten Biotops auf Flurstück 4464 auf der Gemarkung Waldenbuch wird erteilt.
2. Der Antrag der Stadt Waldenbuch vom 12.07.2023 ist Teil dieser Entscheidung.
3. Für die Entscheidung wird eine Gebühr **in Höhe von 130 €** festgesetzt. Die Gebühr ist unter Angabe des **Buchungszeichens 5.4260.300050.9** innerhalb eines Monats an die Kreiskasse Böblingen zu überweisen.

II. Nebenbestimmungen

1. Für den Eingriff in das unter I. Punkt 1 genannte geschützte Biotop ist ein gleichartiger Ausgleich zu schaffen. Dieser Ausgleich findet auf den gemeindeeigenen Flurstücken Nr. 4183 und 4184 in Form der Pflanzung von standortheimischen, niederwüchsigen Gebüschgruppen mit einem hohen Anteil von Dornsträuchern und der Anlage von dazwischenliegender Saumflächen statt. Die verlorengelassene Fläche von ca. 1.140 m² wird im



Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Der dauerhafte Erhalt dieser Maßnahme ist gemäß der zwischen Stadt und Landkreis getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Bebauungsplan „Bonholz Nordwest“ sichergestellt.

III. Begründung

Mit Schreiben vom 12.07.2023 hat die Stadt Waldenbuch eine Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme des unter I. Punkt 1 genannten Biotops zur Umsetzung des Baugebietes „Bonholz Nordwest“ beantragt.

Grundsätzlich sind nach § 30 (2) BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten. Über mögliche Ausnahmen von diesem Verbot entscheidet nach § 33 (3) NatSchG die untere Naturschutzbehörde.

Nach § 30 (3) BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Als ausgeglichen gilt nach §15 (2) BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind.

Durch die beschriebene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage einer neuen, mind. flächengleichen Feldhecke) werden die Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt. Dies ist die Grundlage für die Erteilung der Ausnahme.

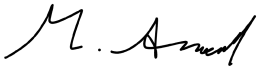
Die Lage und Ausdehnung der neuen Hecke werden in den Antragsunterlagen vom 12.07.2023 durch das Büro StadtLandFluss beschrieben. Die Absicherung erfolgt über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu planexternen Kompensationsmaßnahmen zwischen Stadt und Landkreis.

Diese Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. der Gebührenordnung des Landratsamtes Böblingen und dem dazu erlassenen Gebührenverzeichnis Ziff. 55.40-09. Danach ist eine Zeitgebühr nach Aufwand vorgesehen (Mindestens 65 €). Die festgesetzte Gebühr in Höhe von 130 € ist in Anbetracht des Verwaltungsaufwandes (Prüfung des Sachverhaltes, telefonische Abstimmung, Erstellung des Bescheides) angemessen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in 71034 Böblingen Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Arnold', written in a cursive style.

Marius Arnold